

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.

**Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983)**

vom 1. Juni 1983

(KWMBI II S. 953)

in der konsolidierten Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. September 2016

Änderungen der Promotionsordnung vom 1. Juni 1983:

- Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Dezember 1988 (KWMBI II 1989 S. 62)
- Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 1994 (KWMBI II S. 734)
- Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. April 1996 (KWMBI II S. 515)
- Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. März 1998 (KWMBI II S. 650)
- Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 241)
- Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2004 (KWMBI II S. 1825)
- Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 01. Juni 2005 – berichtigt am 28. November 2007
- Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 01. April 2009
- Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. August 2011
- Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 06. Juli 2012
- Elfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. September 2016

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhalt

Vorbemerkung

I. Allgemeines

§ 1 Doktorgrade

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Annahme von Doktoranden

§ 4a Kumulative Dissertation

§ 5 Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

§ 6 Mündliche Prüfung

§ 7 Gesamtnote

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 9 Vollzug der Promotion

§ 10 Ehrenpromotion

§ 11 Entziehung des Doktorgrades

III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin

§ 12 Mündliche Prüfung

IV. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie

§ 13 Promotionsvorprüfung

§ 14 Mündliche Prüfung

V. Verfahrensvorschriften

§ 15 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

§ 17 Nachteilsausgleich

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I.

Allgemeines

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Promotion dient dem förmlichen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad
 - eines Doktors der Medizin (Dr. med.)
 - eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)
 - eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.).
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin verdient gemacht haben.

II.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim Promotionsausschuss der Fakultät einzureichen. ²Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 2:

1. eine druckfertige, maschinengeschriebene, paginierte und gebundene Ausfertigung der Dissertation, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung die Doktorarbeit angefertigt wurde und welcher Doktorgrad angestrebt wird. An die Stelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers treten, bei der er allein als Verfasser gezeichnet hat. Vor Drucklegung ist die Zustimmung des Promotionsausschusses einzuholen. Eine kumulative Dissertation kann unter den Voraussetzungen des § 4a anerkannt werden;
2. eine elektronische Version der Dissertation, die mit der eingereichten gedruckten Version identisch ist; für die elektronische Version kann der Promotionsausschuss technische Anforderungen festlegen;
3. eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem

Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat;

4. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
5. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder in ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im Staats- oder Kommunaldienst oder einer Stellung des öffentlichen Lebens steht, die das Zeugnis entbehrlich erscheinen lässt;
7. der Nachweis, dass der Bewerber - falls deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Medizin:

8. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
9. der Nachweis über ein Studium der Medizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin:

10. das Zeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
11. der Nachweis über ein Studium der Zahnmedizin von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Diese beiden Semester können in Sonderfällen auf Antrag vom Promotionsausschuss erlassen werden;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Humanbiologie:

12. das Zeugnis eines Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (z.B. Diplom) auf Grund eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Prüfung, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker oder die Pharmazeutische Prüfung. Wer im Anschluss an eine der Abschlussprüfungen nach Satz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein weiteres Studium mit einer der in Satz 1 genannten Prüfungen abgeschlossen hat;
13. der Nachweis über eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit unter Anleitung eines habilitierten Mitglieds der Medizinischen Fakultät;
14. Der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.

- (2) ¹Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder das Diplom beziehungsweise Staatsexamen nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, müssen bei der Bewerbung zusätzlich nachweisen, dass sie eine der deutschen ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung beziehungsweise eine der deutschen Diplomprüfung oder einen dem Diplom äquivalenten Abschluss (z.B. Master) oder dem Staatsexamen entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben. ²Dem Originalzeugnis ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Ob eine nachgewiesene Prüfung im Ausland der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann dabei die

Unterlagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn heranziehen. ⁴Diese Entscheidung kann schon vor der Antragstellung eingeholt werden.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind;
 2. der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist im Sinne des Art. 69 BayHSchG;
 3. der Bewerber um den Doktorgrad der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin einer Doktorprüfung im Fach Medizin beziehungsweise Zahnmedizin endgültig nicht bestanden hat;
 4. der Bewerber um den Doktorgrad der Humanbiologie eine Doktorprüfung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Berechtigung zur Führung des Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. biol. hum. schließt die Promotion zum selben akademischen Grad aus.
- (5) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Betreuer zulassen, dass eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation eingereicht wird. ³In diesem Fall ist die Dissertation außer mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache auch mit einer Übersetzung der Zusammenfassung in das Deutsche zu versehen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat setzt für jeweils vier Jahre je einen Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin, zum Doktor der Zahnmedizin sowie zum Doktor der Humanbiologie ein. ²Die Promotionsausschüsse sind für die Durchführung des Verfahrens zuständig.
- (2) ¹Jeder Promotionsausschuss besteht aus jeweils einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie der Prüfungsberechtigten gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung vom Fakultätsrat bestimmt werden. ²In den Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie ist einer der drei Beisitzer aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät für Biologie auf deren Vorschlag zu wählen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, Stimmübertragungen und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. ³Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Promotionsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er dem Promotionsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät den oder die Berichterstatter (Referenten) und Mitberichterstatter (Correferenten) gemäß § 5 Abs. 1, 4 und 5. Berichterstatter soll der Betreuer der Arbeit sein.
- (5) Der Promotionsausschuss bestimmt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.
- (6) Das Promotionsbüro erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

§ 4

Annahme von Doktoranden

- (1) ¹Alle Hochschullehrer der Fakultät sowie die nach der HSchPrüferV prüfungsberechtigten Lehrpersonen können Doktoranden annehmen und betreuen. ²Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einem herausragenden qualifizierten, nicht-habilitierten, promovierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind.
- (2) ¹Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation durch das Fakultätsmitglied, das den Doktoranden betreut (Betreuungsvereinbarung). ²Die Niederschrift wird vom Betreuer bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt, der Doktorand erhält eine Ausfertigung und muss eine Kopie dieser Betreuungsvereinbarung spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens zur Anmeldung der Promotion im Promotionsbüro abgeben. ³Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter ist namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.
- (3) ¹Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des Leiters dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen. ²Außerdem ist die Annahme des Doktoranden (im Sinne von Absatz 2) durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 gegenzuzeichnen.
- (4) ¹Sofern der Doktorand in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät arbeitet, ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung für die Benützung von Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtung Voraussetzung. ²Das Einverständnis darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.

§ 4 a

Kumulative Dissertation

- (1) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens zwei Fachartikeln, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Der Doktorand muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautor sein.
- (2) ¹Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4 Seitenformat kopiert wurden. ²Der Dissertation muss eine Einleitung vorangestellt werden, die in der Regel eine Länge von fünf bis zehn Seiten haben sollte. ³Die Einleitung muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte miteinander verbunden sind. ⁴Sie soll darüber hinaus insbesondere verdeutlichen, worin der Beitrag des Doktoranden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln steht. ⁵Die Einleitung kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und muss eine Zusammenfassung sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache beinhalten.
- (3) Keiner der zur Promotion eingereichten Fachartikel darf Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) kumulativen Dissertation des Doktoranden oder der Ko-Autoren sein.
- (4) Bei Einreichung von zur Publikation angenommenen Fachartikeln ist die Annahmestätigung einschließlich des Datums der Annahme beizufügen, bei bereits veröffentlichten Manuskripten die vollständige Literaturangabe.
- (5) ¹Wurden die Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargelegt werden. ²Diese Darlegung muss von allen Ko-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden und wird separat eingereicht. ³Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jeder der Ko-Autoren der Regelung des Abs. 3 bewusst und mit dessen Wirkung einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird.

§ 5

Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

- (1) ¹Der Berichterstatter (Referent) erstellt über die Arbeit ein Votum informativum (Referat) und schlägt eine Note nach Absatz 2 vor. ²Der Correferent erhält die Arbeit zur Stellungnahme. ³Referent und Correferent sollten ihre Begutachtung jeweils innerhalb von vier Wochen abgeben. ⁴Sobald eine Bewertung „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ vorgeschlagen wird, werden die nach Absatz 4 und 5 erforderlichen weiteren Correferenten beziehungsweise der Referent bestellt.
- (2) Die Benotungsstufen sind:
- | | | | |
|-------------------|-----------------|---|--|
| „summa cum laude“ | = ausgezeichnet | = | eine ganz hervorragende Leistung; (1) |
| „magna cum laude“ | = sehr gut | = | eine besonders anzuerkennende Leistung; (2) |
| „cum laude“ | = gut | = | eine den Durchschnitt überragende Leistung; (3) |
| „rite“ | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; (4) |
| „insufficienter“ | = unzulänglich | = | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung; (5) |
- (3) ¹Voraussetzung für die Benotung mit „rite“ ist, dass die dem Bearbeiter zur Verfügung gestellten Materialien eine methodisch einwandfreie Auswertung erfahren haben. ²Voraussetzung für die Benotung mit „cum laude“ ist selbständige Sammlung von Beobachtungsgrundlagen oder selbständige Erarbeitung der zur Verfügung gestellten Beobachtungsgrundlagen, die über die Wiedergabe - auch in aufgeschlüsselter Form - hinausführt. ³Voraussetzung für die Benotung mit „magna cum laude“ ist über selbständige Sammlung beziehungsweise Erarbeitung von Beobachtungsgrundlagen hinaus ein Ergebnis, dessen Veröffentlichung in einer allgemein anerkannten Fachzeitschrift angezeigt erscheint. ⁴Voraussetzung für die Benotung mit „summa cum laude“ ist über selbständige Sammlung bzw. Verarbeitung von Beobachtungsgrundlagen und die Publikationswürdigkeit des Ergebnisses hinaus eine originäre, selbständige Leistung des Verfassers entweder in der Problemstellung oder in der Methodik. Apparativer und zeitlicher Aufwand dürfen nicht als Benotungskriterien herangezogen werden.
- (4) Für die Benotung mit „magna cum laude“ ist die Erstellung eines Votum informativum (Referats) durch einen Referenten mit diesem Notenvorschlag und die Zustimmung von zwei Correferenten durch Gegenzeichnung erforderlich.
- (5) ¹Für die Benotung mit „summa cum laude“ ist die Erstellung je eines Votum informativum durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich. ²Der Benotung müssen zwei Correferenten durch Gegenzeichnung zustimmen. ³Bei übereinstimmendem Vorschlag der Benotung mit „summa cum laude“ wird die Dissertation unter Angabe von Verfasser und Titel den Mitgliedern des Fakultätsrats als Anlage zum Protokoll mitgeteilt.
- (6) ¹Die Dissertation kann vom Berichterstatter oder vom Promotionsausschuss zur Umarbeitung einmal zurückgegeben werden. ²Der Bewerber muss die umgearbeitete Dissertation binnen 12 Wochen nach der Rückgabe vorlegen. ³Bei Fristversäumnis, die der Bewerber zu vertreten hat, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Bei übereinstimmender Beurteilung von Referent und Correferent gilt diese Bewertung als Note der Dissertation. Weichen Berichterstatter und Mitberichterstatter bezüglich ihres Urteils voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Bestellung weiterer Referenten unter Berücksichtigung der abgegebenen Voten.
- (8) ¹Wird die Dissertation von Referent und Correferent abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuss über Ablehnung oder Annahme aufgrund der Voten, gegebenenfalls nach Bestellung weiterer Referenten. ²Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ³Die Arbeit verbleibt dann mit den Referaten bei den Akten des Promotionsausschusses. ⁴Referent oder Correferent können vor der Abgabe ihrer Voten dem Doktoranden die Zurückziehung des Promotionsgesuches nach Absatz 10 empfehlen.
- (9) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.
- (10) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch kein ablehnender Bescheid ergangen ist.

- (11) Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung (gemäß § 12 beziehungsweise § 14) fortgeführt.
- (2) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt und dem Bewerber spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (3) Bei der Promotion zum Doktor der Humanbiologie werden Zeit und Ort der Prüfung auch im Fakultätsrat bekannt gegeben.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer und wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
- (5) Wurde die mündliche Prüfungsleistung bei der Promotion zum Dr. med. beziehungsweise Dr. med. dent. von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, bei der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal, frühestens nach 3 Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus selbst zu vertretenden Gründen zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.

§ 7

Gesamtnote

¹Nach Abschluss des Verfahrens setzt der Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ²Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	summa cum laude,
über 1,5 bis 2,5	magna cum laude,
über 2,5 bis 3,5	cum laude,
über 3,5	rite.

⁴Die Gesamtnote kann vom Kandidaten im Dekanat erfragt werden.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Mit der Festsetzung der Gesamtnote gilt die Druckgenehmigung als erteilt. ²Beim Druck ist das Titelblatt nach dem als Anlage beigefügten Muster zu gestalten. ³Ein gedrucktes Exemplar ist vom Betreuer abzuzeichnen und dem Archiv der Universität zuzuleiten. ⁴Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote muss der Doktorand die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder der Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(4) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 8 geltend entsprechend.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

§ 9

Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache abgefasst, vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität sowie dem Dekan der Medizinischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der

Dissertation und das Gesamtergebnis. ³Sie ist auf den Tag der mündlichen Prüfung auszufertigen. ⁴Die Urkunde wird auszufertigt, sobald die Pflichtstücke abgeliefert sind.

- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) ¹Die Promotion ist vollzogen mit der Aushändigung der unterschriebenen und mit Siegel versehenen Originalurkunde. ²Der Betreuer kann auf Wunsch die Aushändigung vornehmen und hat dies dem Dekanat mitzuteilen. ³Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.
- (4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag, der binnen eines Monats beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten (z.B. Gutachten und Prüfungsprotokolle) gewährt.

§ 10 Ehrenpromotion

- (1) ¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats. ²Dieser beschließt über den Antrag.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer in lateinischer Sprache abgefassten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 11 Entzug des Doktorgrades

- (1) ¹Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats durch Beschluss des Fakultätsrats erfolgen, wenn
 1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden;
 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG war.

²Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Ehrenpromotionen.

III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise der Zahnmedizin

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt einen Vertreter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten, falls ein bestellter Prüfer kurzfristig verhindert ist und der Promotionsausschuss nicht mehr zusammentreten kann.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich insbesondere auf die Beziehungen, die das Dissertationsthema in Theorie und Praxis zur Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten hat. ²Die Kandidaten können zu Gruppen zusammengefasst geprüft werden.
- (3) ¹Studenten der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin, die als Doktoranden nach § 4 Abs. 2 angenommen wurden, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Kandidaten keine Einwände erheben. ²Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

IV.

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie

§ 13

Promotionsvorprüfung

- (1) ¹Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt. ²Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers zur Medizin darlegen. ³Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Promotionsausschuss. ⁴Der Hochschullehrer, bei dem der Bewerber im Bereich der Fakultät nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 tätig war, kann nach Eingang des Antrages dem Promotionsausschuss Prüfer vorschlagen. ⁵Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigten. ⁶Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 abgeleistet hat. ⁷Ein Nebenprüfer kann einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule angehören.
- (2) ¹Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei dem Hauptprüfer eine halbe Stunde, und den Nebenprüfern je eine viertel Stunde zur Verfügung stehen. ²Die Prüfer geben dem Kandidaten die Prüfungsgegenstände spätestens 8 Wochen vor der Prüfung bekannt. ³Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen.
- (3) ¹Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Die Prüfer bewerten die Leistungen der Kandidaten mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Votieren wenigstens zwei Prüfer für „bestanden“, wird der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen.
- (4) Nach nicht bestandener Promotionsvorprüfung ist eine einmalige Wiederholung im Zeitraum von einem Jahr bis maximal zwei Jahren möglich.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein. ³Der Prüfungskommission soll der Betreuer der Dissertation und können der (die) Correferent(en) angehören. ⁴Ein Mitglied der Prüfungskommission kann aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (2) ¹Der Kandidat trägt bis zu 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Mitglieder des Lehrkörpers können anwesend sein und Fragen stellen, sofern sie prüfungsberechtigt sind. ²Absolventen der Promotionsvorprüfung können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei der

mündlichen Prüfung zugelassen werden, wenn der Kandidat keine Einwände erhebt. ³Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

V. Verfahrensvorschriften

§ 15 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Promotionsbüro, ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zur einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. 4§ 15, Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Doktorprüfung wird dem Doktoranden beim Promotionsbüro auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Promotionsbüro kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 23. Januar 1957, geändert am 23. Juni 1960, außer Kraft.
- (2) Promotionen von Bewerbern, deren Dissertationsthema bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits festgelegt war, können bis zu 3 Jahren nach diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Ein Bewerber kann aber auch beantragen, dass die Promotion nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Übergangsvorschrift zur Elfsten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 15. September 2016.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Doktoranden, die nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2012, bereits als Doktoranden angenommen wurden, schließen ihr Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.
- (3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktoranden erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem der Doktorand bereits an der Dissertation arbeitet. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.
- (4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktoranden erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. ²Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.
- (6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (1983) vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Februar 1983 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. April 1983 Nr. I B 10 - 6/60 912.
München, den 01. Juni 1983

Prof. Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 1983 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. Juni 1983 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 1983

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Aus der (dem) _____ Klinik (Institut) der
Universität München

Vorstand/Direktor: _____

Titel der Arbeit

Dissertation
zum Erwerb des Doktorgrades der Medizin *)**)
an der Medizinischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

aus (Geburtsort)

Jahr

-) Zahnmedizin
- **) Humanbiologie

Rückseite des Titelblattes der Dissertation

**Mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität München**

Berichterstatter: _____

Mitberichterstatter: _____

Mitbetreuung durch den
promovierten Mitarbeiter: _____

Dekan: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____